

## **Artikelsatzung zur Einführung des EURO**

Die Gemeindevertretung hat am **05. November 2001** die Artikelsatzung zur Einführung des EURO beschlossen. Diese Satzung wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

### **Artikelsatzung zur Einführung des EURO -EURO –Einführungssatzung-**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000, S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal am **05. November 2001** folgende

### **Artikelsatzung zur Einführung des EURO**

beschlossen.

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

##### § 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand aus Vereinfachungsgründen gemäß § 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Umschuldungen und Zinsanpassungen von Krediten.
2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall.
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall.
6. Die Entscheidung über die Verpachtung und Vermietung sämtlicher gemeindlicher bebauter sowie unbebauter Grundstücke, und die Vermietung von gemeindlichem Wohnraum, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Pacht- bzw. Mietzinses.
7. Erlaß von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes sowie an die von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien und Grundsätze bleiben unberührt.

#### **Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung**

##### 1. § 1, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 6,00 EUR pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

##### 2. § 2, Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekosten-gesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.

##### 3. § 3 (Aufwandsentschädigungen) erhält folgende Neufassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter	8,00 EUR
- Mitglieder der Ortsbeiräte	8,00 EUR
- ehrenamtliche Beigeordnete	8,00 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	8,00 EUR
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	8,00 EUR
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	8,00 EUR

(2) Aufwandsentschädigungen für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag werden auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- Vorsitzenden der Gemeindevertretung	36,00 EUR
- Ausschußvorsitzende	18,00 EUR
- Fraktionsvorsitzende	26,00 EUR
- ehrenamtliche Beigeordnete	18,00 EUR
- Vorsitzende der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher)	23,00 EUR

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion ausscheidet.

(4) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 EUR; der Schriftführer für die Sitzungen des Ortsbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von 13,00 EUR. Bedienstete der Gemeindeverwaltung erhalten die Entschädigung nur, wenn die Sitzungen ganz außerhalb der festgelegten Arbeitszeit liegen.

(5) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhalten für jede tatsächliche Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 EUR; diese wird auf monatlich 36,00 EUR pro stellvertretenden Vorsitzenden begrenzt.

(6) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EUR.

(7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

#### 4. § 4, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 wird bei Fraktionssitzungen durch die Fraktion übernommen. Jede Fraktion erhält hierfür jährlich pro fraktionsangehöriges ehrenamtliches Mitglied und ihr zugehörige ehrenamtliche Beigeordnete einen Betrag von 75,00 EUR.

### **Artikel 3 Änderung der Satzung über die Hundesteuer**

#### § 5 (Steuersatz), Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
- für den ersten Hund	30,00 EUR
- für den zweiten Hund	60,00 EUR
- für jeden dritten und jeden weiteren Hund	90,00 EUR

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 252,00 EUR.

**Artikel 4**  
**Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung**

§ 5 (Ablösebetrag) erhält folgende Neufassung:

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Brachtal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.637,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	6.548,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	19.644,00 EUR

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate  
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

§ 4 (Steuersätze), Abs. 1 erhält folgende Neufassung

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - in Gaststätten 61,00 EUR
  - in Spielhallen 122,00 EUR
  - je Kalendermonat und Gerät
  
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - in Gaststätten 15,00 EUR
  - in Spielhallen 30,00 EUR

b) zu § 2b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 EUR.

**Artikel 6**  
**Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs-  
und Bestattungswesen**

1. § 7 erhält folgende Neufassung:

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Benutzung der Trauerhalle 52,00 EUR
- b) für die Unterstellung einer Leiche im Kühlraum 21,00 EUR
- c) sofern die Bestattung nicht in Brachtal erfolgt,  
werden für die Unterstellung je Tag und Sarg erhoben 21,00 EUR

2. § 8 erhält folgende Neufassung:

(1) Für Grabherstellung (Grabaushub u. -schließung) werden folgende Gebühren erhoben:

- A) Für die Beisetzung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an
  1. in einem Reihengrab
    - a) Erstbestattung 390,00 EUR
  2. in einem Familiengrab
    - a) Erstbestattung 390,00 EUR
    - b) jede weitere Bestattung 390,00 EUR
  
- B) eines Kindes unter 6 Jahren
  1. in einem Reihengrab
    - a) Erstbestattung 195,00 EUR
  2. in einem Familiengrab
    - a) Erstbestattung 195,00 EUR
    - b) jede weitere Bestattung 195,00 EUR

(2) Für die Grabherstellung bei Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Grabherstellung in einer Aschenreihenstelle | 128,00 EUR |
| b) in einem Reihengrab für Erdbestattungen             | 128,00 EUR |
| c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen           | 128,00 EUR |

(3) Abweichend von den in § 8 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für Grabherstellungen und Bestattungen an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich eine Gebühr von 50 % auf die unter 8,1 - 8.3 genannten Gebührensätze erhoben.   |           |
| b) Für die Grabherstellung zur Beisetzung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird   | 97,50 EUR |
| c) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. |           |

**3. § 9 erhält folgende Neufassung:**

(1) Ausgrabungen und Umbettung

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Sofern die Umbettung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung auszuführen ist, werden Umbettungskosten in Höhe von 390,00 EUR erhoben.

Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber besonders in Rechnung gestellt. Bei Wiederbestattungen innerhalb eines Friedhofes gilt im übrigen § 8.

Die Umbettungsgebühren betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die Umbettung einer Leiche  |            |
| 1. innerhalb des Friedhofes  | 97,50 EUR  |
| 2. nach einem anderen Friedhof   |            |
| a) innerhalb der Gemeinde  | 97,50 EUR  |
| b) in eine andere Gemeinde   | 128,00 EUR |
| b) handelt es sich um Leichen von Kindern unter 6 Jahren, so beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.                                 |            |
| c) für die Umbettung einer Aschurne  |            |
| 1. innerhalb des Friedhofs   | 39,00 EUR  |
| 2. nach einem anderen Friedhof   |            |
| a) innerhalb der Gemeinde  | 39,00 EUR  |
| b) in eine andere Gemeinde   | 128,00 EUR |
| d) Bei der Wiederbeisetzung finden die Grabherstellungsgebühren nach § 8 dieser Gebührenordnung Anwendung.                                   |            |
| e) Die Nutzungszeit wird durch die Umbettung und ggf. Wiederbestattung auf einen anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde nicht unterbrochen. |            |

**4. § 10, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern zum Zwecke der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 6 Jahren | 128,00 EUR |
| b) | für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre                 | 260,00 EUR |

**5. § 11, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:

- |    |                             |            |
|----|-----------------------------|------------|
| a) | für eine Grabstelle         | 390,00 EUR |
| b) | für jede weitere Grabstelle | 390,00 EUR |

**6. § 12 erhält folgende Neufassung:**

(1) Urnenreihengrab (eine oder zwei Urnen) pro Urne 162,00 EUR

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung möglich.

**7. § 13 erhält folgende Neufassung:**

Wird die Friedhofsverwaltung mit der Entfernung der Anlage beauftragt oder kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden darin erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für Erdbestattungen                          |            |
|    | 1. bei Reihengräbern - je Grabstelle         | 195,00 EUR |
|    | 2. bei Familiengräbern - je Grabstelle       | 195,00 EUR |
|    | 3. bei Kindergräbern (Kinder unter 6 Jahren) | 97,50 EUR  |
| b) | für die Beseitigung von Aschenresten         |            |
|    | 1. bei Urnengräbern                          | 128,00 EUR |
|    | 2. bei Reihengräbern - je Grabstelle         | 195,00 EUR |
|    | 3. bei Familiengräbern - je Grabstelle       | 195,00 EUR |

**8. § 14 erhält folgende Neufassung:**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmälern, Kreuzen, Gedenkplatten, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle | 64,00 EUR  |
| (2) | Für die Zulassungskarte wird eine Gebühr von je Kalenderjahr erhoben.  | 128,00 EUR |
| (3) | Für Einzelgenehmigungen bei Errichtung von Grabmälern wird eine Gebühr von   | 26,00 EUR  |

Der Nachweis über die gezahlte Gebühr gilt als Zulassungskarte.

**Artikel 7**

Diese Artikelsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Brachtal, den 06. November 2001

- Schütte -  
Bürgermeister